



LSVA; Verwendung eines 24V/12V-Anhängeradapters

Bei der Verwendung eines 24V/12V-Adapters ist die korrekte Erkennung eines Anhängers nicht sichergestellt. Grundsätzlich muss ein Anhänger immer korrekt deklariert werden (auch LSVA-befreite).

Wenn das Erfassungsgerät den korrekt deklarierten Anhänger nicht erkennt, erfolgt eine akustische Warnung. Die Warnung kann bei stehendem Fahrzeuge durch Betätigen der OK-Taste sofort abgestellt werden. Der Warnton beginnt beim Aus- oder Einschalten der Zündung von Neuem und soll gegebenenfalls wieder mit der OK-Taste quittiert werden.

Die Rechnungsstellung basiert auf der Anhängerdeklaration des Fahrzeugführers. Die Nichtdeklaration eines Anhängers kann zu einer Busse führen, auch wenn das LSVA-Erfassungsgerät diesen Anhänger nicht erkennt!

Seitens des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BA) kann keine technische Abhilfe (z.B. in Form eines Zusatzmoduls) angeboten werden.

Die Verwendung eines 24V/12V-Adapters ist nicht untersagt, die Verantwortung für eine korrekte Anhängerdeklaration liegt weiterhin uneingeschränkt beim Halter.

Das BAZG rät jedoch von der Verwendung eines 24V/12V-Anhängeradapters ab.